

Informationen zu Reisen mit Betäubungsmitteln

Bei Reisen ins Ausland darf der Patient ärztlich verschriebene Betäubungsmittel in der für die Dauer der Reise angemessenen Menge (maximal 30 Tage) als Reisebedarf mitnehmen.

Bei **Reisen in die Staaten des Schengener Abkommens** muss eine vom behandelnden Arzt ausgefüllte Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens mitgeführt werden.

Die Bescheinigung ist vor Antritt der Reise durch das Gesundheitsamt zu beglaubigen. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal 30 Tage. Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

Bei **Reisen in andere Staaten** sollte sich der Patient vom verschreibenden Arzt eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen, welche Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält.

Die Bescheinigung ist vor Antritt der Reise durch das Gesundheitsamt zu beglaubigen. Werden mehrere Betäubungsmittel verordnet, ist für jedes einzelne eine gesonderte Bescheinigung erforderlich. Die Mitnahme von Betäubungsmitteln ist für eine Reisedauer von maximal 30 Tagen vorgesehen. Die Form der Bescheinigung ist nicht strikt vorgegeben.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/_node.html

Für die Beglaubigung durch das Gesundheitsamt vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Termin (Tel. 07051/160-931 oder -932).

Mitzubringen sind:

- Ausweisdokument
- das vom Arzt ausgefüllte und unterschriebene Formular (für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich!)
- das Originalrezept (ersatzweise eine von der Arztpraxis oder Apotheke mit Stempel und Unterschrift versehene Kopie des Rezepts)

Die Beglaubigung durch das Gesundheitsamt ist gebührenpflichtig und beträgt aktuell pro Bescheinigung 17 €.